

## **Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 05. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wesseling betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch ihre Entsorgungsbetriebe als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung der Stadt Wesseling ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Wesseling\* und bildet mit der Stadt Wesseling eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Entsorgungsbetriebe werden nur tätig, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - a. alle selbstständigen Gehwege
  - b. die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - c. alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - d. Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2).

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Grünbewuchs und sonstigen Verunreinigungen. Bei Vorhandensein von zusätzlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Kübeln, Bänken, sowie Pfosten, umfasst die Reinigungspflicht auch das Entfernen des Grünbewuchses an solchen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen, sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich; unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist in regelmäßigen Abständen, jedoch im Gefährdungsfall (insbesondere bei Feuchtigkeit und/oder Frost) unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -  
einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Entsorgungsbetriebe erheben für die von ihr veranlasste Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (modifizierter Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist und die der (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die gereinigte Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt (Hinterliegergrundstück).

Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wobei Eckgrundstücke, die reine Wohngebäude sind nur zu 2/3 veranlagt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse S1: 1,31 Euro
  - in Reinigungsklasse S2: 43,10 Euro
  - in Reinigungsklasse S3: 1,31 Euro
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- in Reinigungsklasse W1: 2,27 Euro
  - in Reinigungsklasse W2: 1,47 Euro
  - in Reinigungsklasse W 3: 4,86 Euro
- (6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2 dieser Satzung).
- (7) Das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung und des Winterdienstes in den Kategorien S 1-3 und W 1-3 resultiert aus dem Umstand, dass die Straßenreinigung und der Winterdienst nicht nur im Interesse der Grundstückseigentümer, sondern auch im Interesse der einrichtungsfremden Straßennutzer (Nichtanlieger) erfolgt, so dass der Gebührenzahler in Höhe des Anteils des Allgemeininteresses von den Gebühren entlastet wird, da die Stadt diesen Anteil zu tragen hat. Gemäß den Angaben in Anlage 3 dieser Satzung wird das Allgemeininteresse mit einem Anteil von 31,26 % bestimmt. In Höhe dieses Anteils ist der Gebührenzahler von den Kosten der Reinigung und des Winterdienstes zu entlasten.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wesseling das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 10% im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem

erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden. Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
  2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
  5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
  6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
  7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
  8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
  9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
  10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgänge, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.

11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
  12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
  13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
  14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
  15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
  16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
  17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
  18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
  19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) vom 29. Juni 2021 außer Kraft.

### 3 Anlagen

- Anlage 1      Umfang und Turnus der Straßenreinigungspflicht in den Straßen  
des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)
- Anlage 2      Straßenverzeichnis
- Anlage 3      Ermittlung der Höhe des Allgemeininteresses

**Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wesseling**

**Umfang und Turnus der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des  
Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)**

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1 (ehemals Anlage 1a)	Nebenstraßen	bis zum 15. und bis zum Ende eines Kalendermonats	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 2 (ehemals Anlage 1b)	Innenstadtbereich	Wöchentlich sechsmalig	Reinigung Gehweg	S
			Reinigung Fahrbahn	S
S 3 (ehemals Anlage 1c)	Hauptstraßen innerörtliche und überörtliche Verkehr	bis zum 15. und bis zum Ende eines Kalendermonats	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 4 (ehemals Anlage 2)	Anliegerstraßen	Bei Erforderlichkeit mindestens zum 15. und zum Ende des Kalendermonats	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A



### Winterwartung

W 1 (ehemals Anlage 1a)	Nebenstraßen	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 2 (ehemals Anlage 1b)	Innenstadtbereich	Winterwartung Gehweg	S
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 3 (ehemals Anlage 1c)	Hauptstraßen innerörtliche und überörtliche Verkehr	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 4 (ehemals Anlage 2)	Anliegerstraßen	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	A

## **Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wesseling**

### **Straßenverzeichnis**

#### **Straßen der Kategorie S<sub>1</sub> und W<sub>1</sub> (Nebenstraßen)**

Aachener Straße  
Akazienweg  
Alfterstraße  
Am Kronenbusch  
Am Schmettenstück  
Am Walde  
Amselweg: von Eichholzer Straße bis Sperlingsweg  
Anton-Engels-Straße  
Auf dem Eichholzer Acker  
Bachstraße  
Bergegeiststraße  
Birkenstraße  
Bogenstraße  
Breslauer Straße  
Burgstraße  
Bussardweg  
Drosselweg  
Dürerstraße: ohne seidl. Stichwege gemäß Straßenkategorie S<sub>4</sub> und W<sub>4</sub>  
Eckdorfer Straße: von Waldorfer Straße bis Im Dich  
Eichendorffstraße  
Emsstraße: ohne Stichstraße gemäß Straßenkategorie S<sub>4</sub> und W<sub>4</sub>  
Entenfangstraße: von Bachstraße bis Kapellenweg  
Erlenweg  
Erttstraße  
Frankenstraße  
Friedensweg  
Friedhofsweg  
Geibelstraße  
Gleiwitzer Straße  
Gottfried-Keller-Straße  
Hagenstraße  
Hans-Sachs-Straße  
Hermann-Löns-Straße  
Hitzelerstraße: zwischen Akazienweg und Brühler Straße ohne Stichweg  
Hitzelerstraße  
Hunsrückstraße  
Im Blauen Garn  
Im Dich  
Im Stockental: ohne Stichstraße gemäß Straßenkategorie S<sub>4</sub> und W<sub>4</sub>  
In der Flecht  
Jägerstraße  
Jagdweg: von Waldstraße bis Jägerstraße  
Kapellenweg  
Kastanienweg: ohne Stichstraße mit den Parzellen Nrn. 289, 291, 293 (Gemark. Wesseling Flur 30)

Kleiststraße  
Klobbotzstraße: von Sechtemer Straße bis Dickopsbach  
Kölner Straße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt  
Kreuzstraße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt  
Lahnstraße  
Lenastraße  
Liegnitzer Straße  
Lindenstraße: nur bis einschließlich Gemarkung Berzdorf, Flur2, Flurstück 365  
Ludewigstraße  
Mainstraße: ohne Teil gemäß Straßenkategorie S4 und W4  
Meisenweg: ohne seitliche Stichwege gemäß Straßenkategorie S4 und W4  
Mertener Straße  
Nikolausstraße  
Oppelner Straße  
Petersbergstraße  
Pfeilstraße  
Pingsdorfer Straße: soweit nicht in der Straßenkategorie S4 und W4 genannt  
Pützstraße  
Rembrandtstraße: ohne seitliche Stichwege gemäß Straßenkategorie S4 und W4  
Roisdorfer Straße: von Kronenweg bis Wendehammer Roisdorfer Straße – fußläufiger Durchgang  
zur Straße „Im Dich“ -, ohne die beidseitig abzweigenden Stichstraßen  
Römerstraße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt  
Saarlandstraße  
Samlandstraße: ohne abzweigende seitliche Zufahrtbereiche zu Sammelgaragenanlagen  
Gemarkung Keldenich Flur 11 Nrn. 347 -353 und 363 -370 und Grundstücke  
Gemarkung Keldenich Flur 11 Nrn. 582 und 619  
Schneidemühler Straße  
Schützenweg  
Schwarzdornweg  
Schwarzwaldstraße  
Schwingelerweg  
Sudermannweg: zwischen Schwingelerweg und Geibelstraße  
Talweg ohne Stichstraße gemäß Straßenkategorie S4 und W4  
Tanusstraße  
Theodorstraße ohne seitliche Stichstraßen gemäß Straßenkategorie S4 und W4  
Trierer Weg  
Uferstraße  
Ulmenstraße  
Waldorfer Straße  
Waldstraße  
Weißdornweg  
Westerwaldstraße  
Westring soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt  
Wilhelm-Rieländer-Straße  
Wilhelmstraße  
Zeisigweg

## **Straßen der Kategorie S2 und W2 (Innenstadtbereich)**

An St. Germanus

Bahnhofstraße

Berzdorfer Straße: von Westring bis straßenangrenzendes Flurstück 798 (Gemarkung Wesseling Flur 29) einschließlich,

Westring: in den Bereichen der jeweils straßenangrenzenden Flurstücke

a) 393,

b) 357 (Gemarkung Wesseling Flur 22) und

c) 351, 353 (Gemarkung Wesseling Flur 23)

Flach-Fengler-Straße: zwischen den Anbindungen an den Westring ferner ab Westring bis einschließlich straßenangrenzende Flurstücke

a) 318 einschließlich und

b) 359 (Gemarkung Wesseling Flur 23)

Rathausplatz

sowie

Bonner Straße: von Bahnhofstraße bis Germanusstraße

Kölner Straße: von Bahnhofstraße bis Pontivystraße

Kreuzstraße: von Bahnhofstraße bis straßenangrenzendes Flurstück 1349 (Gemarkung Wesseling Flur 21) einschließlich

Römerstraße: von Bahnhofstraße bis Pontivystraße

## **Straßen der Kategorie S3 und W3 (Hauptstraßen)**

Ahrstraße: von Kronenweg bis Siebengebirgsstraße

Am Neuen Garten: von Römerstraße bis Gartenstraße

An der Elsmaar

Bergerstraße: ohne Stichstraßen, bis Ortsende

Berzdorfer Straße soweit nicht in der Straßenkategorie S4 und W4 genannt

Bolemer Weg

Bonner Straße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt

Brühler Straße: von Kölner Straße bis Bundesstraße 9

Brühler Straße: Haus-Nr. 251 -304

Cranachstraße: ohne seittl. Stichwege gemäß Straßenkategorie S4 und W4

Dreilindenstraße

Eichholzer Straße: soweit Ortsdurchfahrt zwischen Keldenicher Straße und Dürerstraße

Entenfangstraße: von Kurfürstenstraße bis Bachstraße

Flach-Fengler-Straße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt

Gartenstraße

Germanusstraße

Gewerbestraße: von Industriestraße bis Rodenkirchener Straße (L 182 n)

Gutenbergstraße

Hauptstraße

Hessenweg: ohne Stichweg gemäß Straßenkategorie S4 und W4

Hubertusstraße

Im Kaninsberg

Industriestraße: ohne Stichstraßen gemäß Straßenkategorie S4 und W4

Jahnstraße

Keldenicher Straße

Konrad-Adenauer-Straße: soweit Ortsdurchfahrt zwischen Mühlenweg und Krankenhausgrundstück

Kronenweg  
Kurfürstenstraße  
Langenackerstraße: von Brühler Straße bis zur Bahnlinie  
Mühlenweg  
Nelkenweg  
Peter-Henlein-Straße: ohne Stichstraße gemäß Straßenkategorie S4 und W4  
Pontivystraße  
Poststraße: ohne Teil gemäß Straßenkategorie S4 und W4  
Rheinstraße  
Schulstraße  
Sechtemer Straße  
Sternenstraße  
Urfelder Straße

#### **Straßen der Kategorie S<sub>4</sub> und W<sub>4</sub> (Anliegerstraßen)**

Ahornweg  
Albert-Einstein-Straße  
Albert-Schweitzer-Straße  
Alemannenweg  
Allerstraße  
Am Birkenhang  
Am Bungert  
Am Dickopsbach  
Am Entenfang  
Am Eulenflug  
Am Felde  
Am Forst  
Am Hagen  
Am Helmeshof  
Am Hohen Rain  
Am Markt  
Am Mieler Berg  
Am Neuen Garten: soweit nicht in Straßenkategorie S1 und W1  
Am Nordbahnhof  
Am Palmersdorfer Bach  
Am Schulpfad  
Am Sioniterhof  
Am Zinnwald  
Amselweg: soweit nicht in der Straßenkategorie S1 und W1 genannt  
An den Benden  
An den Hochgärten  
An der Alten Mühle  
Antoniusstraße  
Asbergweg  
Auenweg  
Auf dem Galberg  
Auf dem Mühlenberg  
Auf dem Radacker  
Auf dem Rheinberg  
Auf dem Sonnenberg  
Auf der Trift

Bachstelzenweg  
Badorfer Straße  
Balderichstraße  
Balthasar-Neumann-Weg  
Barbarastraße  
Beethovenweg  
Bergerstraße: nur Stichweg ab Haus-Nr. 23 b ostwärts (Gemarkung Berzdorf, Flur 6,  
Parzellennummern 84, 85 u.a.)  
Biberweg  
Böcklerstraße  
Böcklinstraße  
Bodenschwinghstraße  
Bornheimer Weg  
Brahmsweg  
Brandenburger Straße  
Breniger Straße  
Brigidastraße  
Brühlstraße  
Brüsseler Straße  
Buchenstraße  
Buchfinkenweg  
Carl-Spitzweg-Straße  
Carl-von-Joest-Straße  
Corinthstraße  
Cranachstraße: nur seitl. Stichwege  
Dahlienweg  
Dartmoorstraße  
Detmolder Straße  
Dietkirchener Straße  
Dickopshof  
Dohlenweg  
Dompfaffenweg  
Domskuhlweg  
Drachenfelsweg  
Duisburger Straße  
Dürener Straße  
Dürerstraße: nur seitl. Stichwege  
Düsseldorfer Straße  
Eburonenweg  
Eckdorfer Straße: von Im Dich bis Ende in südlicher Richtung  
Eduard-Welty-Weg  
Ehlenstraße  
Eichenweg  
Eichholzer Straße: nur die Seitenstraße von den Grundstücken mit den Hausnummern 44 –  
66 (Gemarkung Keldenich, Flur 6, Parzellennummern 182-91)  
Eichsfelder Straße  
Eifelstraße  
Elisabethstraße  
Elsässer Straße  
Elsterweg  
Emil-Nolde-Straße  
Emsstraße: Stichstraße nordwestlich ab Gemarkung Berzdorf Flur 1 Flurstück 159  
Entenfangstraße: von Kapellenweg bis Hauptstraße

Engelbert-Trump-Weg  
Ermlandweg  
Eschenweg  
Espenweg  
Essener Straße  
Eulenweg  
Falkenweg  
Fasanenweg  
Feiningergeweg  
Ferdinandstraße  
Fichtenweg  
Finkenweg  
Försterweg  
Franzstraße  
Franz-Boss-Straße  
Franz-Durant-Straße  
Friedrichstraße  
Friesenweg  
Fritz-Uhde-Weg  
Fuchsweg  
Fuldastraße  
Georgstraße  
Godorfer Burg  
Godorfer Hof  
Gotenstraße  
Grenzgasse  
Großer Weg  
Grünberger Straße  
Grüner Weg  
Händelweg  
Hans-Holbein-Straße  
Hans-Mock-Straße  
Hardtstraße  
Haydnweg  
Heinrich-Heine-Straße  
Heinrich-Nagel-Straße  
Heinrich-Zille-Weg  
Heinrichstraße  
Helenenstraße  
Hemmericher Weg  
Herderstraße  
Hermann-Hesse-Straße  
Herseler Straße  
Hessenweg: nur seitliche Stichstraße Gemarkung Keldenich Flur 11 Flurstücke 877, 878 und  
seitlicher Stichweg Gemarkung Keldenich Flur 11 Flurstück 691  
Hinter den Hecken  
Hirschbergweg  
Hitzelerstraße: nur Stichstraße  
Holzgasse  
Hubert-Stupp-Straße  
Humboldtstraße  
Igelweg  
Im Blauen Garn: Stichstraße von Haus Nr. 57 -73

Im Grund  
Im Kleinen Mölchen  
Im Stockental: nur die Stichstraße mit Parzellen Nr. 340 (Gemarkung Keldenich Flur 14)  
In den Bitzen  
In der Mohle  
Industriestraße: nördliche Stichstraße, von Hausnummer 56 bis Hausnummer 66  
Industriestraße: südliche Stichstraße, von Hausnummer 71a bis Hausnummer 111  
Jagdweg: –soweit nicht in der Straßenkategorie S1 und W1 genannt –  
Johannesstraße  
Josef-Zimmermann-Straße  
Josef-Dietz-Straße  
Josef-Gasten-Weg  
Josef-Klein-Straße  
Josef-Mathie-Weg  
Josefstraße  
Jülicher Straße  
Kardorfer Straße  
Karlsbader Straße  
Karlstraße  
Karl-Hasse-Weg  
Kastanienweg: soweit nicht in der Straßenkategorie S1 und W1 enthalten  
Katharina-Kasper-Weg  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Keldenicher Weg: von Kapellenweg bis Flurstücksgrenze Gemarkung Berzdorf Flur 8  
Flurstück 1141 und 77  
Keltenstraße  
Kettelerstraße  
Kiebitzweg  
Kiefernweg  
Kirchstraße  
Kleiberweg  
Klobbotzstraße: von Dickopsbach bis Kettelerstraße  
Kolpingstraße  
Konstanzer Straße  
Krähenweg  
Kranichweg  
Krefelder Straße  
Kreuz-Knippchen  
Kuckucksweg  
Kyllstraße  
Langgasse  
Lärchenweg  
Lauenburger Straße  
Leybergweg  
Liebigstraße: von Luziastraße bis Humboldtstraße  
Lippestraße  
Lindauer Straße  
Lindenstraße: nur ab Gemarkung Berzdorf, Flur2, Flurstück 365 bis Berggeiststraße  
Lohrbergweg  
Löwenburgweg  
Ludwigshafener Straße  
Luxemburger Straße  
Luziastraße



Maarweg  
Mainstraße: ab Schwarzwaldstraße in südlicher Richtung  
Marianne-Andreas-Weg  
Marie-Juchacz-Straße  
Martinstraße  
Martin-Reglin-Straße  
Masurenweg  
Mathias-Leyendecker-Straße  
Matthias-Grünwald-Weg  
Matthiasstraße  
Max-Ernst-Straße  
Max-Liebermann-Straße  
Max-Planck-Straße  
Max-von-Geyr-Straße  
Meersburger Straße  
Meisenweg: nur seitliche Stichwege  
Mertener Straße: nur die drei Wohnwege die zu den Häusern 31-41, 43 –53 und 55 –59 führen  
Moosweg  
Moselstraße  
Mozartweg  
Mühlengasse  
Nachtigallenweg  
Neusser Straße  
Nonnenstrombergweg  
Nordstraße  
Oberdorfstraße  
Oberwesselingener Straße  
Odenwaldstraße  
Öffgasse  
Ölbergweg  
Oskar-Kokoschka-Weg  
Ottostraße  
Pappelweg  
Parkstraße  
Paul-Klee-Straße  
Paulstraße  
Peter-Henlein-Straße: südliche Stichstraße, Gemarkung Berzdorf, Flur 3, Parzellen Nrn. aus 636 und andere bis Ende Stichstraße  
Peterstraße  
Pfälzer Weg  
Pfauenweg  
Pingsdorfer Straße: von Stichstraße Roisdorfer Straße bis Waldorfer Straße  
Pommernstraße  
Poststraße: nur nördliche Stichstraße (Teilbereich) Gemarkung Wesseling, Flur 21, Flurstücke aus 1216, 1222, aus 1213)  
Pützgasse  
Rabenweg  
Raiffeisenstraße  
Rebhuhnweg  
Reichenberger Straße  
Reiherweg  
Reinhartweg  
Rembrandtstraße: nur seitliche Stichwege

Remscheider Weg  
Rheintalallee  
Rheinstraße: soweit nicht in der Straßenkategorie S3 und W3 enthalten  
Richardstraße  
Richard-Schmieder-Weg  
Rodderweg  
Roisdorfer Straße: nur  
    a) die beidseitig abzweigenden Stichstraßen der Roisdorfer Straße zwischen Kronenweg  
        und Waldorfer Straße  
    b) von Im Dich bis südliches Ende  
Rösberger Weg  
Rosenstraße  
Rotdornweg  
Rotkehlchenweg  
Rottmannweg  
Rungeweg  
Sachsenweg  
Samlandstraße: soweit in Straßenkategorie S1 und W1 nicht enthalten  
Schlesienstraße: ab Friedhofsweg etwa 35 m (Gemarkung Keldenich, Flur 12, Parzellennummer 434)  
Schmiedegasse  
Schnepfenweg  
Schubertweg  
Schwalbenweg  
Sebastianusstraße  
Siegstraße  
Sperberweg  
Sperlingsweg  
St.-Thomas-Weg  
Staffelsweg  
Starenweg  
Stefan-Lochner-Weg  
Stemmlerweg  
Stieglitzweg  
Stolberger Straße  
Stolper-Straße  
Sudermannweg: zwischen Geibelstraße und Kronenweg  
Sudetenweg  
Südstraße  
Talweg: nur Stichstraße mit den Parzellen Nrn. 153, 159 (Gemarkung Keldenich Flur 3)  
Tannenweg  
Theodor-Körner-Straße  
Theodorstraße: nur seitliche Stichstraßen  
Thüringer Straße  
Traunsteiner Straße  
Tulpenweg  
Überlinger Straße  
Uhierweg  
Uhlandweg  
Ulrich-Römer-Weg  
Unterdorfstraße  
Verdiweg  
Vermeerweg  
Vochemer Straße  
Vogelsang

Vorgebirgsstraße  
Wachtelweg  
Wagnerweg  
Weidenweg  
Werrastraße  
Weserstraße  
West Devon Straße  
Wichernstraße  
Widdiger Straße  
Wiesenweg: zwischen den Haus-Nummern 52 und 58 (Gemarkung Keldenich, Flur 11, Parzellen-  
nummern 654, 653, 652)  
Wilhelm-Busch-Straße  
Willi-Kreutzer-Weg  
Wolkenburgweg  
Württembergischer Weg  
Zaunkönigweg  
Zehntweg  
Zum Birkenwäldchn  
Zum Schösschen

## **Anlage 3 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wesseling**

### **Ermittlung der Höhe des Allgemeininteresses**

#### Begriffsbestimmung

Das öffentliche Interesse stellt die Belange des Gemeinwohls dar.

Die Notwendigkeit, im Straßenreinigungsgebührenrecht einen Gemeindeanteil zu bestimmen und damit nicht die gesamten Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf die Eigentümer der an gereinigten Straßen angrenzende Grundstücke (Anlieger und Hinterlieger) abzuwälzen, ergibt sich aus dem Umstand, dass die Straßenreinigung nicht nur im Interesse dieser Grundstückseigentümer, sondern auch im Interesse der einrichtungsfremden Straßennutzer ("Nicht-Anlieger") und in diesem Umfang im Allgemeininteresse durchgeführt wird.

#### Definition der Straßenkategorien und Beschreibung der Infrastruktur

##### Nebenstraßen:

sind weniger verkehrsreiche Straßen, die das innerstädtische Verkehrsnetz aus den Hauptstraßen miteinander verbinden. Sie dienen der Anbindung zumeist von privaten Grundstücken. Nebenstraßen werden im Straßenverzeichnis in der Kategorie S1 und W1 aufgeführt.

##### Innenstadt:

Die Fußgängerzone aus Flach-Fengler-Straße und Bahnhofstraße als Stadtmitte, in der sich alle wichtigen Verkehrswege und Versorgungswege treffen. Des Weiteren konzentrieren sich hier Handel, Dienstleistungseinrichtungen und die kommunale Verwaltung (Rathaus). Der Bereich der Innenstadt wird im Straßenverzeichnis in der Kategorie S2 und W2 aufgeführt.

##### Hauptstraßen:

sind verkehrsreiche, wichtige zentrale Straßen, die der gesamtstädtischen Erschließung dienen. Ausgestattet mit Radwegen und Instrumenten des ÖPNV von großer Bedeutung für die Gesamtmobilität. Hauptstraßen werden im Straßenverzeichnis in der Kategorie S3 und W3 aufgeführt.

##### Anliegerstraßen:

Diese Straßen dienen zumeist der Andienung von privaten Grundstücken. Zugleich sind sie ein wichtiges Instrument für kulturellen und sozialen Austausch. Anliegerstraßen werden im Straßenverzeichnis in der Kategorie S4 und W4 aufgeführt.

## Ermittlung der Höhe des Allgemeininteresses

Straßenkategorie	Bezeichnung	% öffentliches Interesse	Echtlängen in mtr.
S1 und W1	Nebenstraße	10	32.429
S2 und W2	Innenstadt	60	2.404
S3 und W3	Hauptstraßen	35	27.935
S4 und W4	Anliegerstraßen	0	65.543
			<u>128.311</u>

Somit werden in Summe 31,26 Prozent der Kosten aus öffentlichem Interesse übernommen. Dieser Prozentsatz stellt sicher, dass die Stadt ihre Interessen vergütet und den Gebührenzahler entlastet.